

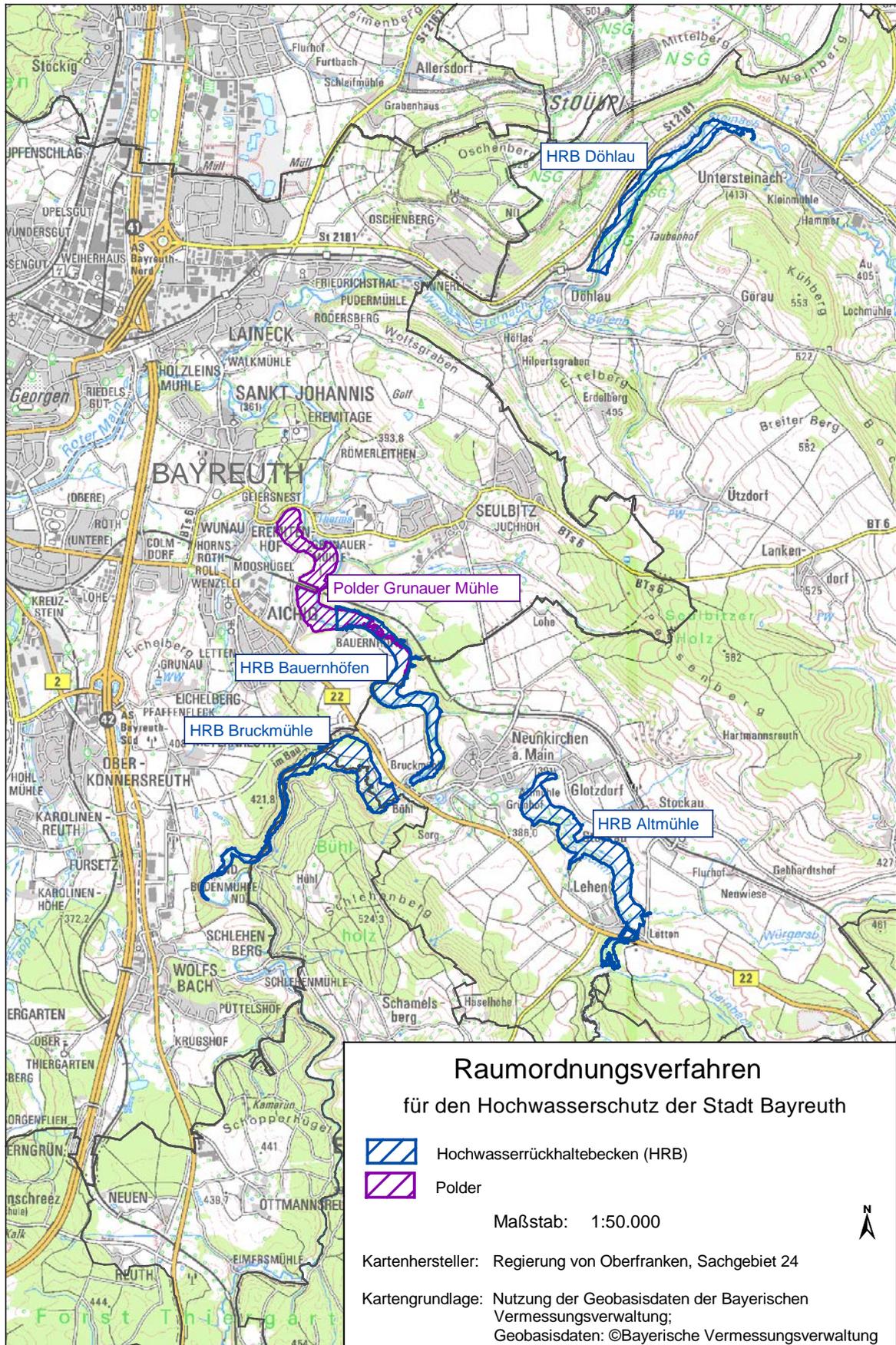


Landesplanerische Beurteilung

für den Hochwasserschutz der Stadt Bayreuth

Bayreuth, den 31.07.2014

Übersichtsplan



Inhaltsverzeichnis

A.	Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung	4
1	Gesamtergebnis	4
2	Maßgaben	4
B.	Beschreibung des Vorhabens und angewandtes Verfahren.....	5
1	Gegenstand und Verlauf des Verfahrens	5
2	Beteiligte Stellen	7
C.	Ergebnis der Anhörung	8
D.	Begründung der landesplanerischen Beurteilung.....	18
1	Fachliche Belange	18
1.1	Wasserwirtschaft.....	18
1.2	Natur und Landschaft.....	20
1.3	Land- und Forstwirtschaft.....	22
1.4	Sonstige Belange	23
2	Raumordnerische Gesamtabwägung.....	24
E.	Abschließende Hinweise.....	25

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

1 Gesamtergebnis

Das nach den vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Hof, vorgelegten Projektunterlagen (Stand: 21.01.2013) geplante Vorhaben zum Schutz der Stadt Bayreuth vor Hochwasserereignissen aus dem Roten Main entspricht mit den unter A 2 genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

2 Maßgaben

- 2.1 Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf betroffene Flächen des europäischen Schutzsystems Natura 2000 sind entsprechende Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Etwaige negative Auswirkungen sind zu minimieren.
- 2.2 Zu den Auswirkungen auf betroffene geschützte Arten sind spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen. Etwaige negative Auswirkungen sind zu minimieren.
- 2.3 Eingriffe in Natur und Landschaft der von dem Vorhaben betroffenen Bereiche sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Im Fall des Beckenstandorts Döhlau ist darüber hinaus die Vereinbarkeit mit Schutzzweck und Verordnung des betroffenen Naturschutzgebietes sicherzustellen.
- 2.4 Land- und forstwirtschaftliche Fläche ist so gering wie möglich in Anspruch zu nehmen.
- 2.5 Dem Schutz und Erhalt der räumlichen Wirkung, die das Gartendenkmal Eremitage entfaltet, ist im Falle der Realisierung des Standorts Grunauer Mühle Rechnung zu tragen.

B. Beschreibung des Vorhabens und angewandtes Verfahren

1 Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Hof, plant die Verbesserung des Hochwasserschutzes der Stadt Bayreuth. So führten in der Vergangenheit Hochwasserereignisse des Roten Mains immer wieder zu Überflutungen im dicht besiedelten Stadtgebiet von Bayreuth. In den letzten Jahrzehnten wurde bereits eine Vielzahl an Untersuchungen zum Hochwasserschutz durchgeführt, um Bayreuth vor einem extremen Hochwasserereignis zu schützen. Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, den Hochwasserschutz für Bayreuth zu erreichen:

1. Ausbau im Stadtgebiet auf ein 100-jähriges Hochwasser einschließlich Klimazuschlag mit einem ausreichenden Freibord.
2. Städtebaulich verträglicher geringer Ausbaugrad im Stadtgebiet mit Bau von Hochwasserrückhaltebecken oberhalb des Stadtgebietes.

Man hat sich in dem hier vorliegenden Fall aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die zweite Möglichkeit entschieden, welche den Bau von Hochwasserrückhaltebecken oberhalb des Stadtgebietes von Bayreuth vorsieht.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Stadt Bayreuth sollen drei bis fünf Hochwasserrückhaltebecken (HRB) errichtet werden. Mögliche Standorte liegen im Stadtgebiet von Bayreuth, der Gemeinde Emtmannsberg und dem Markt Weidenberg.

Zu den Hochwasserrückhaltebecken im Einzelnen:

- Hochwasserrückhaltebecken Döhlau

Der Standort des HRB Döhlau befindet sich an der Warmen Steinach unmittelbar nordöstlich von Döhlau. Der Damm verläuft von Nordwesten nach Südosten. Die Staufläche dehnt sich parallel zur Bahnlinie Bayreuth – Warmensteinach nach Nordosten bis unterhalb der Ortslage Untersteinach aus.

- Polder Grunauer Mühle

Der Standort des Polders Grunauer Mühle befindet sich am Roten Main zwischen den Ortslagen Eremitenhof und Grunauer Mühle östlich der Stadt Bayreuth. Das Absperrbauwerk verläuft zunächst südlich der Kreisstraße (BT 6 – Seulbitzer Straße) und ab der Brücke am linken Ufer des Roten Mains entlang in Richtung Süden bis zum Bahndamm der Bahnstrecke Weiden – Neuenmarkt/Wirsberg. Die Staufläche dehnt sich nach Süden bis unmittelbar unterhalb der Ortslage Aichig aus.

- Hochwasserrückhaltebecken Bauernhöfen

Der Standort des HRB Bauernhöfen befindet sich am Roten Main östlich der Ortslage Aichig und nordwestlich des Ortsteils Bauernhöfen. Das Absperrbauwerk verläuft von Nordosten nach Südwesten. Die Staufläche dehnt sich parallel zur Bahnlinie Weiden – Neuenmarkt/Wirsberg nach Süden bis unterhalb der Ortslage Neunkirchen aus. Im Bereich der Stauwurzel sind zum Schutz der Bruckmühle ergänzende lokale Schutzmaßnahmen erforderlich.

- Hochwasserrückhaltebecken Bruckmühle

Der Standort des HRB Bruckmühle befindet sich am Roten Main südwestlich der Ortslage Neunkirchen unmittelbar oberhalb der Bruckmühle. Das Absperrbauwerk verläuft von Nordwesten nach Südosten zunächst parallel zur Bundesstraße B 22 und ab der Brücke in Richtung Süden bis zur Ansiedlung Bühl. Die maximale Staufläche dehnt sich nach Westen bis zur Bodenmühle aus.

- Hochwasserrückhaltebecken Altmühle

Der Standort des HRB Altmühle befindet sich an der Ölschnitz südöstlich der Ortslage Neunkirchen unmittelbar oberhalb der Altmühle. Das Absperrbauwerk verläuft von Nordosten nach Südwesten. Die Staufläche dehnt sich nach Südosten bis zur Ortslage Lehen aus. Im Bereich der Stauwurzel sind bei Umsetzung des maximalen Rückhaltevolumens ergänzende lokale Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die Planung ist erheblich überörtlich raumbedeutsam. Das Vorhaben war daher gemäß Art. 24 Abs. 2 BayLplG in einem Raumordnungsverfahren auf seine Raumverträglichkeit hin zu überprüfen. Die Regierung von Oberfranken leitete mit Schreiben vom 08.02.2013 ein Raumordnungsverfahren nach Art. 25 BayLplG ein. Die Beteiligten wurden gebeten, die geplanten Standorte zu prüfen und zu diesen bis zum 10.04.2013 Stellung zu nehmen. Explizit erfolgte der Hinweis, dass Einverständnis mit der Planung angenommen wird, sollte nach Fristablauf keine Äußerung eingegangen sein. Die nach Art. 25 Abs. 5 BayLplG vorgeschriebene Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Verfahren erfolgte durch die öffentliche Auslegung der Projektunterlagen im Landratsamt Bayreuth und den betroffenen Kommunen. Darüber hinaus waren diese auch auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken einsehbar.

Dem Vorhabenträger wurde die Möglichkeit eingeräumt, zum Ergebnis der im Rahmen des ROV durchgeführten Beteiligung der Fachstellen und der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen. Dessen Ausarbeitung ging am 04.06.2014 bei der Regierung ein.

2 Beteiligte Stellen

Folgende Stellen wurden am Verfahren beteiligt:

Stadt Bayreuth

Gemeinde Emtmannsberg

Markt Weidenberg

Gemeinde Seybothenreuth

Landratsamt Bayreuth

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Bezirk Oberfranken

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Geschäftsstelle Nordbayern

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Bayerischer Bauernverband

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Landesfischereiverband Bayern e.V.

E.ON Netz GmbH

Staatliches Bauamt Bayreuth

Bundesbahndirektion Nürnberg

Deutsche Bahn AG, Regionalbereich Netz Nürnberg

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Eisenbahn-Bundesamt

GasLine GmbH & Co KG

Ferngas Nordbayern GmbH

C. Ergebnis der Anhörung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden folgende Hinweise und Anregungen vorgebracht:

Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth befürwortet die Vorzugsvariante mit den drei HRB Bauernhöfen, Altmühle und Bruckmühle. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes für den Ortsteil Laineck sollten weiterhin Rückhaltemaßnahmen an der Warmen Steinach (HRB Döhlau) geprüft werden. Auf die Umsetzung des Polders Grunauer Mühle sollte laut Schreiben der Stadt Bayreuth verzichtet werden. So stellt der Polder einen aufwändigen Eingriff in die Flusslandschaft des Roten Mains verbunden mit einem erhöhten Aufwand im späteren Unterhalt dar. Darüber hinaus liegt im gesamten Überschwemmungsgebiet ein Schmutzwasserkanal. Das Regenüberlaufbecken Aichig mit dem dazugehörigen Regenüberlauf würde eingestaut werden.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Bayreuth weist darüber hinaus darauf hin, dass die Verlegung des Dammbauwerks Bauernhöfen zum vorhandenen Eisenbahndamm geprüft werden sollte.

Gemeinde Emtmannsberg

Die Gemeinde Emtmannsberg weist darauf hin, dass rechtzeitig im Verfahren mit den betroffenen Grundstückseigentümern Regelungen und Lösungen im Rückstaufall hinsichtlich der Nutzung, Wiederherstellung der Flächen, der Säuberung und über Entschädigungszahlungen zu treffen sind. Weiter sind Aussagen erforderlich, wie die Erschließung der im Einstaufall betroffener Anwesen (Hühl und Bühl) gesichert wird. Auch sind Ausgleichsregelungen mit den von Steilhängeroperationen betroffenen Unterhaltsverpflichteten und Anliegern zu vereinbaren.

Markt Weidenberg

Der Markt Weidenberg führt in seiner Stellungnahme nachfolgende Punkte auf:

- Bei der Standortauswahl der Bauwerke sind insbesondere Aspekte wie Ausgewogenheit und Gleichbehandlung aller Betroffenen, die Beeinträchtigung von Ökologie und Ökonomie und die Rücksichtnahme auf Landschaft und Landwirtschaft zu beachten.
- Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen für betroffene Grundstückseigentümer sind rechtzeitig im Verfahren zu finden.
- Sicherung der Zufahrts- und Erschließungswege im Einstaufall
- Berücksichtigung laufender Radwegeplanungen im Bereich Döhlau

- Berücksichtigung der bestehenden Bahntrasse im Bereich Döhlau
- Hinweis auf Kläranlagenstandort im Bereich Neunkirchen a. Main
- Hinweis auf das Wasserschutzgebiet Lehen
- Sicherung des baulichen Bestandes im Bereich Bruckmühle
- Die bestehende Bebauung und die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinde darf nicht behindert werden (Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich des HRB Altmühle und nördlich der GV-Neunkirchen a. Main – Glotzdorf geplant; das HRB Altmühle tangiert die bestehende Bebauung und für diesen Bereich liegt eine Bauvoranfrage zur Erweiterung der Bebauung vor).
- Naturschutz- und Landschaftsschutzelemente werden durch die Planung berührt.

Gemeinde Seybothenreuth

Die Gemeinde Seybothenreuth weist auf das Bachmuschelvorkommen hin. Durch einen Einstau darf es zu keiner Verschlechterung der Gewässerqualität kommen. Seitens der Gemeinde wird befürchtet, dass es durch den Einstau im Bereich Lehen (HRB Altmühle) zu zusätzlichen Sedimentablagerungen im Oberlauf des Gewässers und hierdurch zu einer Veränderung der Abflussverhältnisse kommt. In diesem Zusammenhang wird auf das angrenzende Wasserschutzgebiet im Bereich Lehen hingewiesen.

Landratsamt Bayreuth

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird angeführt, dass den Unterlagen keine Angaben über Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Dammbauwerke zu entnehmen sind. Aufgrund der überwiegenden Lage in Landschaftsschutzgebieten sind diese Auswirkungen jedoch zwingend in die Beurteilung der Standorte mit einzubeziehen. Ebenso der Aspekt der Veränderung des Kleinklimas. Zu den Beckenstandorten wird darüber hinaus im Einzelnen angeführt:

Polder Grunauer Mühle

Die hier im Hochwasserfall überstauten Flächen bergen aus naturschutzfachlicher Sicht das geringste Beeinträchtigungspotential. Auf der anderen Seite sind hier die erforderlichen Baumaßnahmen und Steuer-/Regeleinrichtungen deutlich aufwändiger als bei einem HRB. Aufgrund des geringen naturschutzfachlichen Beeinträchtigungspotentials an diesem Standort sollte geprüft werden, ob dieser Polder ggf. mit einer geringeren Dammhöhe realisiert werden könnte, damit die übrigen im Landkreis Bayreuth notwendigen HRB entsprechend kleiner (insbesondere hinsichtlich der Dammhöhen) ausfallen könnten, um so die naturschutzfachlich dort höherwertigen Flächen weniger zu beeinträchtigen.

HRB Bauernhöfen

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen diesen Standort. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Vollausbau die Stauwurzel bis zum Anwesen Bruckmühle hinaufreichen würde, so dass für dieses Anwesen eigene aufwändige Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich wären. Daher sollte eine geringfügige Verkleinerung des Hochwasserrückhalte- raums in Erwägung gezogen werden.

HRB Altmühle

Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei einem Vollausbau dieses Standortes die Stauwurzel bis zur Ortschaft Lehen ausdehnen und dort v. a. im Bereich Hal- lermühle Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich machen würde. Darüber hinaus würde der Rückhalteraum dann auch in das ausgewiesene Wasser- schutzgebiet „Brunnenfeld Lehen“ hineinreichen. Dies könnte wiederum negative Auswirkungen auf die Wasserversorgungsanlage der BEW GmbH haben. Das beabsichtigte Vollstauziel dieses HRB sollte daher nicht ausgenutzt werden. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. S. 38 der Verträglichkeitsstudie) sind zu berücksichtigen.

HRB Bruckmühle

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte eine Nichtumsetzung des Vollstauziels an- gestrebt werden.

HRB Döhlau

Aus naturschutzfachlicher Sicht liegen bei diesem Standort die größten Beein- trächtigungen vor, da das Naturschutzgebiet Deichselhölzchen von dieser Maß- nahme erheblich beeinträchtigt werden würde. Auf eine Realisierung dieses HRB sollte daher verzichtet werden.

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Der Regionale Planungsverband Oberfranken Ost weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Polder Grunauer Mühle und die beiden HRB Bauernhöfen und Bruckmühle im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Oberes Maintal und Ere- mitage (22)“ und im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Rotmaintal“ liegen. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt gemäß Ziel B I 2 des Regionalplans Oberfranken-Ost den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Aus regionalplanerischer Sicht wird daher eine enge Abstimmung mit den Naturschutzbehörden empfohlen.

Das HRB Döhlau liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Steinachtal, Kulm und Pensenberg bei Weidenberg (24)“ und im Landschaftsschutzgebiet „Stein- achtal mit Oschenberg“ sowie im Naturschutzgebiet „Steinachtal und Deichsel- hölzchen“. Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen und landschaftlichen Be-

deutung dieses Gebietes mit seinen vielfältigen Biotopstrukturen wird der Standort für dieses HRB kritisch gesehen.

Gegen das vorgesehene HRB Altmühle bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Seitens des Amtes für ländliche Entwicklung bestehen gegen die Hochwasserschutzmaßnahmen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das HRB Altmühle und das HRB Döhlau im Untersuchungsgebiet des Pilotprojektes „Landschaft – vital“ liegen. Verfahren der ländlichen Entwicklung sind derzeit im Gemeindegebiet von Emtmannsberg und im Bereich von Lessau (Markt Weidenberg) in Vorbereitung. Konkrete Maßnahmenpläne liegen jedoch noch nicht vor.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth

Bereich Forsten:

Aufgrund der fehlenden Waldflächendaten sind nur allgemeine Aussagen zum Raumordnungsverfahren möglich. Aus forstlicher Sicht werden die Rückhaltebecken favorisiert, bei denen die Waldflächenverluste durch Dammbauten am geringsten sind und auch die geplanten Waldflächenüberstauungen entweder am geringsten oder wegen einer vorhandenen mehr oder weniger überstautoleranten Baumartzusammensetzung die geringsten Auswirkungen (Schäden) zu befürchten sind. Für eine konkretere Stellungnahme wird um Nachlieferung der Waldflächendaten gebeten. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass, falls die für den Dammbau benötigten Flächen nicht durch die Wasserwirtschaftsverwaltung aufgekauft werden, Entschädigungsregelungen mit den Waldbesitzern zu treffen sind.

Bereich Landwirtschaft:

Angeführt wird, dass die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden sollen. Die Rückhaltung Polder Grunauer Mühle und das HRB Altmühle werden daher abgelehnt, da sie mit dem größten Verbrauch von landwirtschaftlicher Fläche verbunden sind.

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Das LfU liefert in seiner Stellungnahme ergänzende Hinweise zum Grundwasserschutz und zum nachsorgenden Bodenschutz.

Eine im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erfasste Altablagerung befindet sich im Randbereich des Polders Grunauer Mühle bzw. grenzt daran an. Es ist durch die örtlich zuständigen Behörden zu überprüfen.

fen, inwieweit die Altablagerung tatsächlich im Planungsbereich liegt und ob hiervon Gefahren ausgehen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob sich weitere Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle im Planungsgebiet befinden.

Aus rohstoffgeologischer Sicht wird angeführt, dass von den vier für Hochwasserrückhaltemaßnahmen vorgeschlagenen Standorten Grunauer Mühle, Bauernhöfen, Altmühle und Bruckmühle rohstoffgeologische Belange nicht berührt sind. Das geplante HRB Döhlau könnte dagegen durch Bauwerk und angestautes Wasservolumen künftig einen untertägigen Sulfatabbau am Oschenberg, nördlich Döhlau, blockieren bzw. die Wasserhaltung bei der Gewinnung erschweren. Das Gebiet am Oschenberg wurde im Rahmen der Rohstoffsicherung erkundet und darin ein langfristig nutzbares Potential an gewinnbaren Sulfatrohstoffen ausgewiesen. Einer Baumaßnahme in Döhlau würde daher seitens der Rohstoffgeologie nur mit Bedauern zugestimmt werden.

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Die Standorte Polder Grunauer Mühle und HRB Döhlau werden abgelehnt. Beim Polder Grunauer Mühle würde es im Umgriff der Eremitage zu einem großen Eingriff in die Tallandschaft mit gleichzeitig relativ geringem Retentionsvolumen kommen. Beim HRB Döhlau würde der Damm direkt unterhalb des dortigen Naturschutzgebietes entstehen. Dies würde dazu führen, dass das gesamte Naturschutzgebiet sehr hoch überflutet würde, was bereits beim ersten Anstau zum Verlust des Schutzzwecks führen würde. Die beiden HRB Bruck- und Altmühle werden als wenig problematisch eingestuft. Beim HRB Bauernhöfen wird auf das Vorkommen der Schachblume hingewiesen. Der Damm sollte aufgrund dieses Vorkommens möglichst weit unterhalb in der Nähe der Eisenbahnbrücke errichtet werden.

Bayerischer Bauernverband

Die Maßnahme HRB Döhlau wird aus landwirtschaftlicher Sicht als relativ unproblematisch eingestuft, da die in diesem Bereich bewirtschafteten Flächen eher extensiv genutzt werden und die Auswirkungen auf die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe daher eher gering sind. Die Maßnahmen Polder Grunauer Mühle, HRB Bauernhöfen, HRB Altmühle und bedingt auch das HRB Bruckmühle liegen hingegen in einem Gebiet, in dem die Landwirtschaft sehr viehintensiv betrieben wird. Die Betroffenheit der dort wirtschaftenden Landwirte und der einzelnen Besitzstände wird als unterschiedlich stark, jedoch meist als erheblich und zum Teil unzumutbar angegeben. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sollten daher bereits in den Oberläufen des Roten Mains und deren Zuflüssen erfolgen und in das Gesamtkonzept einbezogen werden. Hierdurch würde die betriebliche Einzelbetroffenheit weitaus geringer ausfallen und zusätzlich ein Hochwasserschutz auch für Ansiedlungen außerhalb des Stadtgebietes Bayreuth sichergestellt werden.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist in seiner Stellungnahme auf die Lage des Bodendenkmals "Neolithische Siedlung und mittelalterliche Wüstung mit Eisenverhüttung (Denkmal D-4-6035-0059) innerhalb des Planungsgebietes für das HRB Altmühle (Fl.Nrn. 336, 337, 338 und 339 der Gmkg. Lehen und Fl.Nr. 481 der Gmkg. Lessau) hin. Diese Denkmäler sind gem. Art 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt daher berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass im Bereich von Bodendenkmälern Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG bedürfen. Darüber hinaus sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gem. Art 8 DSchG meldepflichtig. Die Lage und Ausdehnung der Bodendenkmäler ist im Kartenmaterial zu kennzeichnen.

Landesfischereiverband Bayern e.V.

Für den Landesfischereiverband Bayern e.V. bestehen gegen die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen aus gewässerökologischer Sicht erhebliche Einwände. Das Vorhaben sei im Naturschutzbeirat der Regierung von Oberfranken zu besprechen.

Weiter wird angeführt, dass die vorgesehenen Standorte für Hochwasserrückhaltmaßnahmen teilweise in einem NATURA 2000-Gebiet liegen. Durch die zu erwartende Sedimentierung der betroffenen Gewässer sind besonders die FFH-Fischart Koppe, das Bachneunauge und die Bachmuschel in ihrem Bestand und ihrer Weiterentwicklung erheblich gefährdet. Hierzu wird angemerkt, dass die Bachmuschel noch im mittleren Gewässerbereich des HRB Bruckmühle nachgewiesen werden kann; bei den anderen Fischarten wird der Ort des Vorkommens nicht näher beschrieben. Die gewässerökologischen Untersuchungen der Naturverträglichkeitsstudie beziehen sich auf die Gewässerorganismen hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit in den einzelnen HRB. Es müssten jedoch auch Fischarten und andere aquatische Lebewesen, welche nicht im Anhang II FFH-RL aufgeführt werden, berücksichtigt werden. So können Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhang 1 der FFH-RL auch aus negativen Auswirkungen auf charakteristische Arten resultieren, bei denen es sich nicht selbst um geschützte Arten nach Anhang II FFH-RL handeln muss. Denn hier wird die Funktionsfähigkeit des Lebensraums als Habitat für diese Arten beeinträchtigt.

Neben Sedimenteinträgen ist auch mit gewässerschädlichen Nährstoffeinträgen, Pestiziden und dem Eintrag von sonstigen organischen und anorganischen Stoffen zu rechnen. Viele Gewässerorganismen kommen mit solchen Verunreinigungen nicht zurecht, das Risiko von Fischkrankheiten wird deutlich erhöht. Hierdurch können auch fischereiwirtschaftliche Ausfälle entstehen. Durch die relativ häufigen Einstauvorgänge ist darüber hinaus mit einer deutlichen Einschränkung des Fischereirechts zu rechnen.

E.ON Netz GmbH

In den Planungsbereichen sind keine Anlagen der E.ON Netz GmbH vorhanden, Belange des Unternehmens werden somit nicht berührt. Evtl. sind jedoch Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im Planungsbereich vorhanden. Es wird daher um separate Beteiligung dieser Unternehmen gebeten.

Staatliches Bauamt Bayreuth

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den im Bereich der Bundesstraße 22 geplanten Maßnahmen die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes zu beachten sind. Darüber hinaus wird angeführt, dass in den Planunterlagen noch der alte Zustand der Bundesstraße vor der Verlegung südlich von Aichig und dem Neubau der Rotmainbrücke dargestellt ist. Insbesondere fehlen das im Zuge dieser Maßnahme errichtete Regenrückhaltebecken unmittelbar westlich des geplanten Staudamms und die an der Nordseite des Mains angelegte, naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche. Da diese Anlagen durch das Vorhaben unmittelbar berührt werden, wird um Überarbeitung des Planmaterials gebeten. Der Planung kann seitens des Staatlichen Bauamtes in der vorgelegten Form nicht zugestimmt werden, da das Rückhaltebecken der Bundesstraße im Staubereich des HRB Bruckmühle zu liegen käme. Darüber hinaus würde die vom Staatlichen Bauamt im Zuge des Neubaus der Rotmainbrücke hergestellte Retentionsfläche durch den Staudamm teilweise wieder überbaut werden. Um die Funktion des Rückhaltebeckens nicht zu beeinträchtigen, ist es nach Auffassung des Staatlichen Bauamtes erforderlich, den Staudamm nördlich des Rückhaltebeckens zu errichten, sodass das Regenrückhaltebecken außerhalb des Staubereichs zu liegen kommt. Bezüglich des HRB Altmühle wird darauf hingewiesen, dass bei Vollstau der Straßendamm der Bundesstraße und die Brücke über die Ölschnitz teilweise eingestaut werden. Im Zuge der weiteren Planung ist zu prüfen, inwieweit durch den Einstau der Straßendamm bzw. das Bauwerk beeinträchtigt werden. Das Brückenbauwerk soll in den nächsten Jahren erneuert werden.

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sich im Planbereich hochwertige Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG befinden, die in ihrem Bestand gesichert bleiben müssen.

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Von den verschiedenen Hochwasserschutzmaßnahmen wird einzig der Polder Grunauer Mühle kritisch gesehen. In unmittelbarer Nähe zum Gartendenkmal Eremitage würde ein hoher Damm das Maintal durchschneiden, was zu optischen Beeinträchtigungen der Eremitage führen würde.

Eisenbahn-Bundesamt

Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass durch die Anlegung von HRB der Eisenbahnbetrieb auf den Bahnlinien Weiden – Neuenmarkt-Wirsberg (HRB Bauernhöfen) und Bayreuth – Warmensteinach (HRB Döhlau) nicht behindert oder beeinträchtigt wird. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Standsicherheit der betroffenen Bahndämme nicht gefährdet wird.

GasLine GmbH & Co KG

Die GasLine GmbH & Co KG hat das Schreiben der ROFR zuständigkeitshalber an die PLEdoc GmbH weitergeleitet.

Ferngas Nordbayern GmbH

Die Ferngas Nordbayern GmbH hat das Schreiben der ROFR zuständigkeitshalber an die PLEdoc GmbH weitergeleitet.

PLEdoc GmbH

Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung des geplanten Dammbauwerks (HRB Altmühle) umfangreiche Umlegungs- und Sicherungsmaßnahmen an den Versorgungseinrichtungen erfordern wird. Bei einer Realisierung des HRB Altmühle wird gebeten, die frühzeitig erforderlichen technischen und terminlichen Abstimmungen mit dem örtlich zuständigen Leitungsbetrieb der Open Grid Europe GmbH planerisch zu berücksichtigen. Die PLEdoc GmbH bittet abschließend darum, im weiteren Verfahren direkt als Träger öffentlicher Belange beteiligt zu werden.

Im Rahmen der Einbeziehung der Öffentlichkeit ist Folgendes zu dem Vorhaben mitgeteilt worden:

- Zerstörung eines Naturschutzgebietes durch die Aufstauung im Bereich des HRB Döhlau
- Erhebliche Beeinträchtigung der Bejagung der Flächen im Stauraum des HRB Döhlau
- Schäden an Feld- und Waldwegen und zusätzlicher Aufwand für die Instandhaltung und Pflege im Bereich des HRB Döhlau und des HRB Altmühle
- die Bewirtschaftung von Waldflächen im Bereich des HRB Bauernhöfen wird beschwerlicher und gefährlicher, da durch die Einstauung ein Aufweichen des Steilhangs befürchtet wird.

- Minderung des Wertes als Fischgewässer (Ölschnitz) im Bereich des HRB Altmühle und hierdurch erschwerte Verpachtungsmöglichkeiten
- massive Überflutung des teilweise unter Denkmalschutz stehenden Anwesens Hallermühle führen zu einer Beeinträchtigung der Bausubstanz und des gastronomischen Betriebs, wodurch es zu einer Gefährdung der beruflichen Existenz kommt.
- Gefährdung einer Hofstelle, Fl. Nr. 78, Gmkg. Aichig, da der hier befindliche Steilhang durch Ausspülung in Folge der Überschwemmungen abrutschen könnte
- negative Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen beschränken sich auf wenige betroffene Grundstückseigentümer und Landwirte
- durch die HRB entstehen für die betroffenen Grundstückseigentümer und Landwirte nur Nachteile, ohne dass sich für die anderen Bürger in der Gemeinde eine Verbesserung des Hochwasserschutzes ergibt. HRB sollten bereits in den Oberläufen der Flüsse angelegt werden, damit auch die betroffenen Gemeinden und nicht nur die Stadt Bayreuth einen verbesserten Hochwasserschutz erhalten.
- Baumaßnahmen im Stadtgebiet Bayreuth und Hochwasserrückhaltungen in den Oberläufen des Roten Mains, der Ölschnitz und der Warmen Steinach bleiben außer Betracht. Dies müsste jedoch erfolgen, um die Belastung einzelner auf ein erträgliches Maß zu beschränken.
- auch an der Warmen Steinach sollten Hochwasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.
- die gefahrlose Weiterführung der Pferdehaltung im Bereich des HRB Bauernhöfen ist durch die Hochwasserrückhaltemaßnahmen nicht mehr gewährleistet, darüber hinaus ist der Bestand der Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 324/1 (Neunkirchen a. Main) gefährdet.
- Ferngasleitung direkt unterhalb des Dammbauwerks für das HRB Altmühle
- Aussicht und Lebensqualität werden durch die Höhe des Dammbauwerks für das HRB Altmühle beeinträchtigt.
- Gefahr von Hangrutschungen im Bereich des HRB Altmühle
- Gefahr von Staunässe im Keller im Bereich des HRB Altmühle
- Beeinträchtigung der Wohn- und Lebenssituation durch die Errichtung eines Dammbauwerks für das HRB Döhlau

- negative Auswirkungen für die Grundstückseigentümer und Landwirte in den überstauten Bereichen:
 - Wertminderung von Grundstücken im Überflutungsbereich und hierdurch reduzierte Pachteinahmen
 - Ertragsausfälle, Ertragsminderungen durch Verschlechterung der Bodenqualität infolge der Einstauungsvorgänge
 - Eingeschränkte Gülleverwertung zur Düngung
 - Auswirkungen der Einstauungen auf die Funktionsfähigkeit der Drainagen und Vorfluter
 - erhöhter Arbeits-/Pflegeaufwand bei der Bearbeitung der Ackerflächen, da Ablagerungen nach einem Hochwasser beseitigt werden müssen
 - Gefährdung der landwirtschaftlichen Existenz
 - fehlende Ausgleichs-/ und Ersatzflächen im Stadtgebiet Bayreuth, da Nachfrage nach landwirtschaftlichen Nutzflächen sehr groß ist
 - Verkleinerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Hochwassermaßnahmen führt zur Unwirtschaftlichkeit
 - Belastung der Böden durch Fremdstoffe infolge der Überflutungen.

D. Begründung der landesplanerischen Beurteilung

Maßstab für die Beurteilung des Vorhabens sind neben den Grundsätzen der Raumordnung gem. Art. 6 BayLplG die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan Oberfranken-Ost (RP 5) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Im Folgenden werden zunächst jeweils die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung angeführt und daran anschließend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Erfordernissen beurteilt. In den Beurteilungsprozess werden die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen einbezogen.

Die Beurteilung kommt im Einzelnen zu dem Ergebnis, ob das Vorhaben den jeweiligen Erfordernissen der Raumordnung

- entspricht,
- mit bestimmten Maßgaben entspricht oder
- nicht entspricht.

Die Beurteilung der Einzelbelange wird mit entsprechendem Gewicht in die raumordnerische Gesamtabwägung eingestellt.

1 Fachliche Belange

1.1 Wasserwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung

Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).

Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, (...) sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (LEP 7.2.5 (G)).

Hochwassergefährdete Siedlungen der Region sollen gegen Überschwemmungen geschützt werden. Vordringlich sollen Schutzmaßnahmen an Gewässern II. und III. Ordnung, insbesondere in den Nahbereichen (...), Bayreuth, (...) durchgeführt werden (RP 5 B XI 5.1 (Z)).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Ziel des Vorhabens ist der Schutz der Stadt Bayreuth vor Hochwasserereignissen aus dem Roten Main. Die in Kapitel B 1 dieser landesplanerischen Beurteilung im Einzelnen dargestellten fünf HRB sind als Ergebnis umfassender Voruntersuchungen aus der Sicht des Vorhabenträgers dazu am besten geeignet. Den Erläuterungen der Projektunterlage folgend kann das Vorhabensziel gleichwohl auch mit drei Becken erreicht werden, namentlich mit den Standorten Bauernhöfen, Altmühle und Bruckmühle, die im Übrigen in Kapitel 3.2 der Projektunterlage als sog. "Vorzugsvariante" identifiziert sind.

Im Rahmen der Anhörung sind von den Beteiligten hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange keine Einwände gegen das Gesamtvorhaben vorgetragen worden.

Die Stadt Bayreuth macht darauf aufmerksam, dass die Umsetzung des Polders Grunauer Mühle einen aufwändigen Eingriff in die Flusslandschaft des Roten Mains bedeute, verbunden mit einem erhöhten Aufwand bezüglich des späteren Unterhalts. Diese Einschätzung wird seitens des Sachgebiets Wasserwirtschaft der Regierung dahingehend geteilt, dass der Standort einen unverhältnismäßig hohen technischen und finanziellen Aufwand zur Realisierung erfordern würde.

Die Regierung sieht in den vorgenannten kritischen Anmerkungen bezüglich der Umsetzung des Standortes Grunauer Mühle gleichwohl keine grundlegenden landesplanerischen Bedenken; auf die o. a. Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange wird entsprechend verwiesen.

Dem Hinweis, das Dammbauwerk Bauernhöfen zu verlegen, ist in nachfolgenden Planungsschritten nachzugehen.

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens der Regierung zugeleiteten Mitteilungen über vorhabenbedingte Betroffenheiten von Grundstückeigentümern, von Zufahrts-, Wald- und Erschließungswegen im Einstaufall, vorhandener Bauten (Bruckmühle, Bereich Hallermühle u. a.) und Infrastrukturen wie auch laufender Planungen sind dem Vorhabenträger zur Kenntnis- und der Möglichkeit zur Stellungnahme weitergeleitet worden.

Der Vorhabenträger hat daraufhin deutlich gemacht, die tatsächlichen vorhabenbedingten Inanspruchnahmen im jeweiligen Einzelfall im Planfeststellungsverfahren genau zu ermitteln und im Miteinander mit den Betroffenen bestmögliche Regelungen bzw. Vereinbarungen anzustreben, wobei auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse aus dem ROV-Beteiligungsverfahren bereits zum gegenwärtigen Planungsstand weitreichende Optimierungen seitens des Vorhabenträgers eingeräumt werden konnten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben sowohl in der Fallgestaltung mit fünf als auch mit drei Beckenstandorten (Vorzugsvariante) geeignet ist, den o. a., hier einschlägigen landesplanerischen Normen Rechnung zu tragen.

Unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten entspricht das Vorhaben auch in Form der Vorzugsvariante den Erfordernissen der Raumordnung.

1.2 Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopschutzes soll Rechnung getragen werden. (...) (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben (...) (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG).

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP 7.1.1 (G)).

Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden (LEP 7.1.5 (G)).

Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden (LEP 7.1.6 (G)).

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu (RP 5 Ziel I. 2).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Drei der fünf zu prüfenden HRB befinden sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets (vgl. FFH-Gebiet 6035-372 "Rotmain-, Mistelbach- und Ölschnitztal um Bayreuth"). Es handelt sich um die Standorte Bauernhöfen, Altmühle und Bruckmühle. Der Standort Grunauer Mühle beeinflusst nur randlich das FFH-Gebiet im Falle des Maximaleinstaus.

Die den Projektunterlagen beigelegte Natur-Verträglichkeitsstudie hält zusammenfassend fest, dass bei den betroffenen drei Beckenstandorten deutliche Auswirkungen auf Schutzgüter der FFH-Richtlinie anzunehmen sind. Hierbei wird gleichwohl eingeräumt, dass eine exakte Bestimmung dieser Auswirkungen auf Grundlage der vorliegenden fachlichen Daten nicht möglich ist.

Die Regierung stellt hierzu fest, dass die vorhandene naturschutzfachliche Erhebungslage angemessen ist, um die im Rahmen eines ROV gebotene raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Letztere dient vorrangig der der Raumordnung gemäßen Abschätzung naturschutzfachlicher Betroffenheiten, Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen. Um diese gleichwohl in der notwendigen fachlichen Detaillierung und Exaktheit bestimmen zu können, bedarf es der Durchführung von entsprechenden Natura 2000 Verträglichkeits- wie auch spezieller artenschutzrechtlicher Prüfungen. Diese bleiben einem ggf. nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Im Rahmen dieses ROV wird diesbezüglich auf die entsprechenden Maßgaben hingewiesen, die Bestandteil des Ergebnisses dieser landesplanerischen Beurteilung sind und Gegenstand in weiteren Planungsschritten sein werden.

Der Landesfischereiverband steht dem Vorhaben aus gewässerökologischer Sicht sehr kritisch gegenüber. Die entsprechenden Einwände wurden auch auf der 7. Sitzung des 8. Naturschutzbeirats bei der Regierung von Oberfranken vom 01.08.2013 behandelt. Der Beirat stellt fest, dass neben der Verbesserung des Gewässerrückhalts in der Fläche durch weitere Teilmaßnahmen insbesondere Optimierungen hinsichtlich eines aktiven Sedimentmanagements bei den Trockenspeichern notwendig sind. Wenngleich der Vorhabenträger darauf hinweist, dass im Falle des Betriebes eines gebauten HRB ein Einstau auf breiter Fläche erfolgt und dieser somit zu einer gleichmäßigen Verteilung von Sedimenten auf die gesamte Aue und dementsprechend zu einem großen Teil auf dort vorhandene Grünlandflächen stattfindet, schließt sich die Regierung der Auffassung des Beirats an. Auf die Maßgaben A 2.1 und 2.2 wird verwiesen.

Der Beckenstandort Döhlau liegt inmitten des Naturschutzgebiets "Steinachtal und Deichselhölzchen" (vgl. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Steinachtal und Deichselhölzchen" v. 16.10.1985 – RABl.OFr., Folge 21/1985, S. 100). Das Landratsamt Bayreuth geht bei Realisierung dieses Speichers von erheblichen Beeinträchtigungen aus. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost weist neben der Lage im o. a. Naturschutzgebiet auf selbige im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet "Steinachtal, Kulm und Pensenberg bei Weidenberg" und im Landschaftsschutzgebiet "Steinachtal mit Oschenberg" hin und stellt fest, dass aufgrund der hohen naturschutzfachlichen und landschaftlichen Bedeutung dieses Gebietes mit seinen vielfältigen Biotopstrukturen dieser Rückhaltebeckenstandort kritisch zu sehen ist. Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. befürchtet den Verlust des Schutzzwecks des betroffenen Naturschutzgebietes. Die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken stellt ebenfalls fest, dass Schutzzweck und Verordnung des Naturschutzgebietes im Widerspruch zur vorgesehenen Beckenstandortnutzung stehen.

Die Regierung teilt die im Rahmen der Anhörung geltend gemachten natur-schutzfachlichen Bedenken gegen den Standort.

Wenngleich der Vorhabenträger einräumt, dass das Ziel des Gesamtvorhabens auch ohne Verwirklichung dieses Beckenstandorts erreichbar ist, werden aus landesplanerischer Sicht im Lichte ihrer oben angeführten Normen, die ausnahmslos Grundsätze der Raumordnung sind, keine derart schwerwiegenden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft gesehen, wonach ein grundlegender Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung zu besorgen wäre. In-soweit ist eine Ablehnung dieses Standorts aus raumordnerischer Sicht nicht veranlasst. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf das geringstmögliche Maß zu beschränken sind (vgl. Maßgabe A 2.3).

Die Standorte Grunauer Mühle, Bauernhöfen und Bruckmühle liegen, wie der Standort Döhlau, gemäß Regionalplan für die Planungsregion Oberfranken-Ost in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, namentlich "Oberes Rotmaintal und Eremitage" und im Landschaftsschutzgebiet "Oberes Rotmaintal". Den Belangen von Natur und Landschaft ist hier besonderes Gewicht beizumessen. Insoweit gilt auch für diese Standorte Maßgabe A 2.3.

Grundsätzlich ist bei der Errichtung der Dammbauwerke neben gewässerfunktio-nalen Aspekten dem Gesichtspunkt der Störung des Landschaftsbildes durch ei-ne möglichst den jeweiligen topografischen Verhältnissen angepasste Bauweise Rechnung zu tragen. Auf Maßgabe A 2.3 wird insoweit hingewiesen.

Unter den Gesichtspunkten von Natur und Landschaft entspricht das Vorhaben mit allen Standorten bei Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

1.3 Land- und Forstwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung

Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG).

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden (LEP 5.4.1 (G)).

In allen Teilen der Region soll eine funktionsfähige Landwirtschaft erhalten bleiben (RP 5 B III 1).

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth führt an, dass die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden sollen. Bezüglich der Standorte Grunauer Mühle und Altmühle sei die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche am größten.

Der Bayerische Bauernverband geht im Einzelfall von erheblichen Beeinträchtigungen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Hofstellen aus.

Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass im Rahmen weiterer Planungsschritte die Betroffenheit von Landwirten am jeweiligen Standort genau ermittelt wird. Entsprechende Abstimmungsgespräche mit betroffenen Grundeigentümern wie auch mit dem Bayerischen Bauernverband seien vorgesehen.

Die Regierung geht davon aus, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Die Äußerung des Vorhabenträgers, im Miteinander mit Eigentümern und Interessenvertretern einschlägige Betroffenheiten genau zu erfassen, eröffnet gleichwohl Spielräume für eine Verringerung der Beeinträchtigungen, die es zu nutzen gilt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass insbesondere im Lichte einzelbetrieblicher Betroffenheiten land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche so gering wie möglich in Anspruch zu nehmen ist (vgl. Maßgabe A 2.4).

Unter den Gesichtspunkten von Land- und Forstwirtschaft entspricht das Gesamtvorhaben bei Beachtung der Maßgabe A 2.4 den Erfordernissen der Raumordnung.

1.4 Sonstige Belange

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) weist hinsichtlich des Grundwasserschutzes darauf hin, dass sich angrenzend an den Standort Grunauer Mühle eine Altablagerung befindet. Inwieweit davon eine Gefahr für die Grundwassersituation im Falle der Realisierung des Polders ausgehen könnte, ist im weiteren Planungsverlauf zu ermitteln. Der Vorhabenträger hat entsprechende Prüfungen zugesichert.

Rohstoffgeologische Belange werden durch den Standort Döhlau berührt. Hier könnte nach Auffassung des LfU das Bauwerk sowie angestautes Wasservolumen einen untertägigen Sulfatabbau am Oschenberg blockieren bzw. die Was-

serhaltung bei der Gewinnung erschweren. Im Realisierungsfall dieses Standorts sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sieht durch den Bau eines hohen Dammes am Standort Grunauer Mühle die Blickbeziehung zum Gartendenkmal Eremitage gefährdet. Nach Grundsatz 8.4.1 des LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Im Realisierungsfall ist der räumlichen Wirkung, die das Gartendenkmal Eremitage entfaltet, hinsichtlich seines Erhalts und Schutzes Rechnung zu tragen (vgl. Maßgabe A 2.5).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege macht auf ein Bodendenkmal ("Neolithische Siedlung und mittelalterliche Wüstung mit Eisenverhüttung") im Bereich des Standorts Altmühle aufmerksam. Der Vorhabenträger hat die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange in nachfolgenden Planungsschritten zugesichert.

Im Falle der von dem Vorhaben betroffenen - sowohl vorhandenen als auch geplanten - Straßen-, Bahn-, Telekommunikations- sowie Versorgungsinfrastrukturen sind mit den zuständigen Stellen einvernehmliche Lösungen anzustreben. Der Vorhabenträger hat dies auf die im Rahmen des ROV mitgeteilten Betroffenheiten zugesagt.

Weitere wesentliche raumbedeutsame Auswirkungen durch das Vorhaben sind nicht festzustellen. Auf die im Rahmen des ROV übermittelten Stellungnahmen und Detailunterlagen, die sämtlich dem Vorhabenträger bereits während des ROV zur Verfügung gestellt wurden, wird verwiesen.

2 Raumordnerische Gesamtabwägung

Grundsätzliche Einwände unter landesplanerischen Gesichtspunkten waren nicht festzustellen. Das Vorhaben ist somit mit allen Standorten unter Beachtung von Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Maßgaben sind Bestandteil dieser landesplanerischen Beurteilung und binden nachfolgenden Planungsschritte entsprechend.

E. Abschließende Hinweise

1. Die landesplanerische Beurteilung enthält eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).
2. Die landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen oder Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gem. Art. 30 Abs. 2 BayLplG.
3. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die Regierung als höhere Landesplanungsbehörde.
4. Der Vorhabenträger wird gebeten, der Regierung von Oberfranken als höherer Landesplanungsbehörde den Beginn der Verwirklichung des Vorhabens, etwaige Änderungen sowie jede nicht nur vorübergehende Unterbrechung der Ausführung mitzuteilen und sie zu gegebener Zeit von der Realisierung des Vorhabens unter Beigabe eines Lageplans mit Eintragungen der ausgeführten Anlagen zu unterrichten.
5. Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.
6. Die in diesem ROV übermittelten Stellungnahmen, Hinweise und Detailunterlagen stehen für nachfolgende Fachverfahren zur Verfügung.

Bayreuth, 31.07.2014

Dr. Vos
Regierungsdirektor